

## **Periodische Informationen über Wirtschaftsberatung, Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung**

Sehr geehrte Leserin,  
sehr geehrter Leser

Die letzte Ausgabe unserer Publikation befasste sich mit wiederkehrenden Fragen bei der Anwendung des neuen Rechnungslegungsrechts. In der vorliegenden Ausgabe geht der Hauptbeitrag auf folgende zwei Fragen ein, die sich bei der Erstellung der Jahresrechnung stellen:

- Ausweis von Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Schwestergesellschaften
- Ausgewählte Punkte zum Anhang unter dem neuen Rechnungslegungsrecht

Das neue Rechnungslegungsrecht definiert zahlreiche neue Begriffe wie «direkte oder indirekte Beteiligte», «Organe» oder «Unternehmungen, an denen direkt oder indirekt eine Beteiligung besteht». Leider widmet das Gesetz dem Begriff «Schwestergesellschaft» zu wenig Klarheit. Der Beitrag geht dieser Frage nach und zeigt auf, wie die Verbindungen mit oder zu Schwestergesellschaften in der Jahresrechnung auszuweisen sind.

### **Business-Apéros**

Der T+R Business-Apéro 2017 steht im Zeichen der Steuern. Wir präsentieren Ihnen eine Übersicht über die jüngsten Entwicklungen im bernischen und schweizerischen Steuerrecht, die sowohl für natürliche als auch für juristische Personen von Interesse sind. Dazu gehören u.a. Ausführungen zum Stand einer angepassten Vorlage zur Unternehmensbesteuerung, Änderungen zur Verrechnungssteuer und Hinweise zur Behandlung von Liegenschaftskosten.

Im Zentrum der Ausführungen zur MWST stehen die Neuerungen aus der Verwaltungspraxis. Insbesondere haben diverse Gerichtsurteile im Bereich MWST zu Praxisänderungen beigetragen, was mitunter zu einer Verschärfung für die MWST-Pflichtigen führte.

Der zweite Teil des Beitrags geht auf die Besonderheiten bei der Erstellung des Anhangs ein. Dabei werden insbesondere die Fragen zu den angewandten Grundsätzen bei der Erstellung der Jahresrechnung und dem Ausweis langfristiger Mietverträge erläutert.

Der praktische Tipp geht auf die Frage der richtigen Rechtsform einer Gesellschaft ein. Die Einzelfirma erfreut sich mit rund 57 % aller Gesellschaften in der Schweiz weiterhin grosser Popularität. Wann und unter welchen Voraussetzungen sind jedoch die Grenzen für diese Gesellschaftsform erreicht? Der Beitrag geht auf diese Frage ein und zeigt mögliche Alternativen auf.

Wir wünschen Ihnen viel Vergnügen bei der Lektüre.

Ihre T+R AG

### **Veranstaltungsüberblick**

#### **Biel**

Dienstag, 09. Mai 2017  
Residenz Au Lac

#### **Thun**

Mittwoch, 10. Mai 2017  
Beau Rivage da Domenico

#### **Bern**

Donnerstag, 11. Mai 2017  
Naturhistorisches Museum Bern

#### **Anmeldung**

Wir freuen uns auf Ihre Anmeldung unter  
[www.t-r.ch/veranstaltungen](http://www.t-r.ch/veranstaltungen)

### **In dieser Ausgabe**



#### **Erfahrungen mit dem neuen Rechnungslegungsrecht** 2

Ausgewählte Themen

#### **Der praktische Tipp** 5

Die Wahl der richtigen Rechtsform

#### **Öffnungszeiten über Auffahrt** 6

#### **Personelles** 6

Dienstjubilare

#### **Vorschau Veranstaltungen** 6

MWST-Kurse  
MWST-Kongress  
Steuerseminar

# Erfahrungen mit dem neuen Rechnungslegungsrecht



Bernhard Leiser  
dipl. Wirtschaftsprüfer  
Partner, Mitglied des Verwaltungsrates  
Geschäftsbereich Wirtschaftsprüfung



Daniel Leibundgut  
dipl. Wirtschaftsprüfer  
Prokurist  
Geschäftsbereich Wirtschaftsprüfung

## Einleitung

Im ersten Teil unseres Artikels zu den Erfahrungen mit dem neuen Rechnungslegungsrecht, welcher im Dezember 2016 erschienen ist, sind wir auf die Bewertung der Wertschriften zum Kurswert bzw. auf die Bildung einer Schwankungsreserve eingegangen. Im abschliessenden zweiten Teil thematisieren wir einige Punkte zum Anhang unter dem neuen OR-Rechtslegungsrecht. Unter anderem machen wir eine Empfehlung zum Ausweis von Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Schwestergesellschaften, welcher im Gesetz nicht geregelt ist.

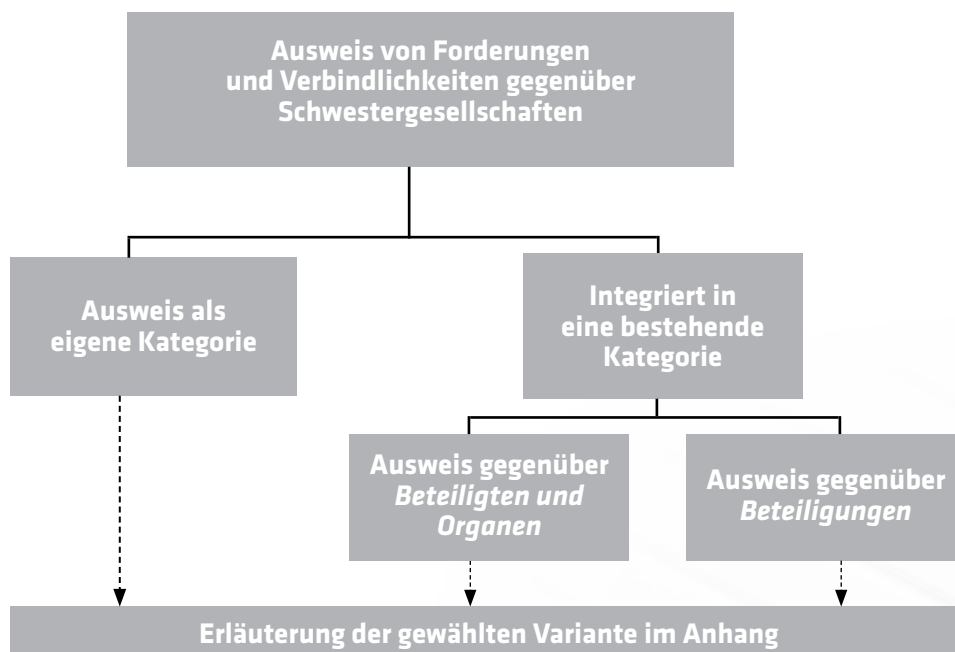
Ausserdem gehen wir auf die Offenlegung der angewandten Grundsätze zur Erstellung der Jahresrechnung ein. Diese Anhangsangabe muss gemacht werden, wenn ein Bilanzierungswahlrecht in Anspruch genommen wird. Zuletzt wird aufgezeigt, was im Anhang unter dem Titel «Verbindlichkeiten aus kaufvertragsähnlichen Leasinggeschäften» ausgewiesen werden muss.

## Ausweis von Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Schwestergesellschaften

Der Ausweis von Forderungen und Verbindlichkeiten wird in Art. 959a Abs. 4 OR neu definiert. Das neue Rechnungslegungsrecht beschränkt sich im erwähnten Artikel auf die separate Ausweispflicht von «direkt oder indirekt Beteiligten» und «Organen» sowie «Unternehmungen, an denen direkt oder indirekt eine Beteiligung besteht». Leider führt diese neue Gesetzesbestimmung zu Unklarheiten. Insbesondere fallen bei einer wörtlichen Auslegung des Gesetzes die «Schwestergesellschaften» im Konzern nicht mehr unter diese Definition. Wegen ihrer Einbindung in den Konzern und im Sinne der Klarheit empfiehlt sich daher ein separater Ausweis. Es ist deshalb eine Lösung anzustreben, welche über das gesetzliche Minimum hinausgeht. In der Praxis lassen sich zwei Ansätze beobachten. Oft wird eine separate Kategorie «Schwestergesellschaften» ausgewiesen. Bei der zweiten Variante werden die Schwestergesellschaften entweder in die Kategorie «Beteiligte und Organe» oder «Beteiligungen» integriert.

Da es sich bei konzerninternen Forderungen und Verbindlichkeiten oft um wesentliche Beträge handelt, empfehlen wir den separaten Ausweis einer Kategorie «Schwestergesellschaften» zu wählen. Unabhängig von der gewählten Variante sollte im Anhang beschrieben werden, wie Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Schwestergesellschaften ausgewiesen werden, insbesondere wenn keine separate Kategorie gebildet wurde.

## MÖGLICHER AUSWEIS VON FORDERUNGEN UND VERBINDLICHKEITEN gegenüber Schwestergesellschaften



Quelle: Expert Focus, Ausgabe Oktober 2016

### Ausgewählte Punkte zum Anhang unter dem OR-Rechnungslegungsrecht

Der Anhang wird im neuen Rechnungslegungsgesetz vor allem in Art. 959c OR geregelt. In der Praxis beobachten wir in der Ausgestaltung des Anhangs grosse Unterschiede. Bei vielen Gesellschaften beschränkt sich die Offenlegung auf das absolute Minimum im Sinne der gesetzlichen Aufzählung. Die Grundsätze ordnungsmässiger Rechnungslegung, unter anderem Klarheit, Verständlichkeit, Vollständigkeit, Vorsicht und Wesentlichkeit, gelten auch für den Ausweis der Positionen im Anhang. Es sind jedoch nur die zutreffenden Positionen zwingend auszuweisen. Auf Negativbestätigungen kann verzichtet werden. In der Praxis hat sich in vielen Fällen eine Mischform durchgesetzt, wonach sowohl zutreffende Positionen und Negativbestätigungen ausgewählter Positionen offengelegt werden. Solange damit der Grundsatz der Klarheit eingehalten ist, kann dieser Art der Offenlegung nichts entgegengehalten werden.

#### Angewandte Grundsätze

Die angewandten Grundsätze zur Erstellung der Jahresrechnung sind im Anhang aufzuführen, soweit diese nicht vom Gesetz vorgeschrieben sind (Art. 959c Abs. 1 Ziff. 1 OR). Darunter sind die Wahlmöglichkeiten in der Erfassung, Darstellung und Bewertung zu verstehen (Rechnungslegungsgrundsätze). Die Angabe im Anhang ist zwingend in denjenigen Bereichen, in welchen das neue Rechnungslegungsrecht Wahlmöglichkeiten bietet. Eine Offenlegung der Schätzparameter oder Bewertungsansätze (Bewertungsgrundsätze) wie z.B. die Nutzungsdauer von Anlagevermögen oder die Schätzparameter für die Delkrede-Ermittlung kann aufgrund der Zulässigkeit von stillen Reserven irreführend sein. Besteht bei einer wesentlichen Jahresrechnungsposition jedoch ein erheblicher Ermessensspielraum in der Bilanzierung, ist zu überlegen, ob dieser im Anhang freiwillig erläutert wird. Unter diesem Aspekt sind, sofern anwendbar, zumindest folgende Grundsätze gemäss dem Schweizer Handbuch der Wirtschaftsprüfung offenzulegen:

- Bewertung der Vorräte und angefangener Arbeiten: Anwendung der POC-Methode
- Zeitpunkt und Art der Erfassung von Geschäftsvorfällen als Umsatz bei komplexen Geschäftsmodellen
- Bewertung zu Marktpreisen und Bestimmung von Schwankungsreserven
- Erfassung von Gewinnen und Verlusten aus Veräusserung von eigenen Kapitalanteilen
- Umrechnungsmethode bei Rechnungslegung in Fremdwährung
- Bilanzierung von Leasinggeschäften
- Behandlung von Sicherungsgeschäften
- Behandlung aktienbasierter Vergütungen
- Änderungen von angewandten Grundsätzen

In der Praxis fällt die Offenlegung je nach Unternehmensgrösse und Komplexität unterschiedlich aus. In einfachsten Verhältnissen genügt oft die Angabe, dass die Jahresrechnung den schweizerischen Rechnungslegungsvorschriften entspricht. Mit zunehmender Komplexität und Grösse einer Unternehmung erhöht sich naturgemäss der Detaillierungsgrad der Offenlegung.

### **Ausweis langfristiger Mietverträge unter dem Titel «Verbindlichkeiten aus kaufvertragsähnlichen Leasinggeschäften»**

Langfristige Mietverträge sind wirtschaftlich den Leasingverbindlichkeiten im engeren Sinne gleichzusetzen. Somit ist auch der Restbetrag der Verbindlichkeiten aus langfristigen Mietverträgen, welche nicht innerhalb von zwölf Monaten ab dem Bilanzstichtag auslaufen oder gekündigt werden können, im Anhang offenzulegen.

Es muss der bis zum Vertragsende bzw. zum Ablauf der Kündigungsfrist noch geschuldete Restmietzins (Nominalwert) angegeben werden.

Damit sich Dritte ein zuverlässiges Urteil bilden können, ist zu empfehlen, die Mietverbindlichkeiten analog in der für langfristige verzinsliche Verbindlichkeiten vorgesehenen Form darzustellen (Art. 961a OR, Fälligkeit innerhalb von einem bis fünf Jahren und nach fünf Jahren). Diese Staffelung ist jedoch freiwillig.

Auch unter diesem Titel offenzulegen sind die Baurechtsverträge. Da es sich bei Baurechtsverträgen oftmals um sehr langfristige Verträge und um eine hohe Summe handelt, ist der Ausweis zwingend. Gerade bei derart langfristigen Verträgen sollte im Sinne der Transparenz vorstehend erwähnte Staffelung der restlichen Zahlungsverpflichtung offen gelegt werden.

Unter diesem Titel nicht offenzulegen sind hingegen andere längerfristige Verpflichtungen wie zum Beispiel Investitionsverpflichtungen und Verpflichtungen zum Kauf von Vorräten.

### **Fazit**

Beim Ausweis von Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Schwestergesellschaften empfehlen wir eine über das gesetzliche Minimum hinausgehende Offenlegung in einer separaten Position in der Bilanz oder im Anhang.

Die Formulierung der angewandten Rechnungslegungsgrundsätze muss der Grösse und Komplexität der Unternehmung angepasst werden. Im Sinne der Klarheit ist im Zweifelsfall einer detaillierteren Offenlegung einer zu knappen den Vorrang zu geben.

Als eigentliche Neuerung kann der Ausweis von langfristigen Verträgen wie zum Beispiel von Mietverträgen oder Baurechtsverträgen gesehen werden. Diese Offenlegung ist in der Praxis oft mit wesentlichen Beträgen verbunden und daher von grosser Bedeutung.



### Die Wahl der richtigen Rechtsform



Christian Fröhlich  
Treuänder mit eidg. Fachausweis  
CAS in Unternehmensnachfolge  
Vizedirektor  
Geschäftsbereich Wirtschaftsberatung

Trotz grosser Popularität der Aktiengesellschaft (AG) und der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), stellt die Einzelfirma in der Schweiz mit rund 57 % klar die Mehrheit aller marktwirtschaftlichen Unternehmungen.

Wie erklärt sich dies? Die Gründe sind relativ einfach zu nennen:

1. Man benötigt kein minimales Startkapital.
2. Die Gründung kann formlos und somit ohne Notar erfolgen.
3. kostengünstige Gründung
4. keine wirtschaftliche Doppelbesteuerung

Doch wie verhält es sich nach einigen Jahren? Wie sieht die Situation aus, wenn die Firma gedeiht und sie sich vom Einmannbetrieb zum rentablen Betrieb mit mehreren Angestellten entwickelt hat? Habe ich als Unternehmer dann noch immer alle Prozesse unter Kontrolle und kann so auch das Risiko überblicken?

In der Praxis stellen wir immer wieder fest, dass der Unternehmer durch das Tagesgeschäft mit all seinen Facetten kaum noch Zeit findet, seine Strukturen ernsthaft zu hinterfragen.

Vielleicht sollte er sich in dieser Phase des Unternehmertums einmal überlegen, was denn mit der Partnerin und den Kindern passiert, wenn es einmal eine schwierige Zeit zu überstehen gilt. Denn die Nachteile einer Einzelfirma liegen auch auf der Hand:

1. Persönliche Haftung der Geschäftsinhaberin bzw. des Geschäftsinhabers
2. Übertragung der Eigentumsanteile ist kompliziert.

Weiter unterliegt der Firmeninhaber meist den strengen konkursrechtlichen Betreuungsvorschriften, da seine Unternehmung i.d.R. zwingend im Handelsregister einzutragen ist.

Was gilt es also für Sie als Unternehmer zu beachten?

Wir empfehlen Ihnen, sich alle fünf bis acht Jahre folgenden Fragen (übrigens unabhängig der gewählten Rechtsform) zu stellen:

- Entspricht die Unternehmensform noch den aktuellen Gegebenheiten?
- Wo liegen die grössten Risiken in meiner Unternehmung? Kann ich eventuell diesen Betriebszweig z.B. auslagern?
- Wie sieht der Kapitalbedarf in den nächsten Jahren aus?
- Wie sieht meine Vorsorgesituation aus?
- Sind die Sachversicherungen noch aktuell?
- Möchte ich eventuell das Management und/oder die Mitarbeitenden mehr in meine Unternehmung einbinden?
- Wie sieht meine Stellvertretung oder auch meine Nachfolge aus?

Je nach Lebenssituation können Ihnen die Antworten auf diese Fragen nicht nur Risiken minimieren sondern auch Steuern sparen.

Fragen Sie doch diesbezüglich Ihre Beraterin oder Ihren Berater einmal an; es könnte sich lohnen.

## Öffnungszeiten über Auffahrt

Während der Auffahrtswoche, vom **25. Mai 2017** bis und mit **28. Mai 2017**, bleiben unsere Büros **geschlossen**. Ab Montag, **29. Mai 2017, 8.00 Uhr**, sind wir gerne wieder für Sie da. Wir danken für Ihr Verständnis und wünschen Ihnen ein schönes Auffahrtswochenende.

## Personelles

### Dienstjubilare 2017

Wir danken unseren Mitarbeitenden herzlich für ihre Treue im Interesse unserer Kundschaft und Gesellschaft. Bei ihrer weiteren Tätigkeit für die T+R AG wünschen wir ihnen viel Erfolg und Freude.



**15 Jahre**

**Beat Nydegger**

Partner, Präsident des Verwaltungsrates  
dipl. Wirtschaftsprüfer  
Geschäftsbereich Wirtschaftsprüfung



**15 Jahre**

**Fredy Brügger**

Partner, Mitglied der Geschäftsleitung  
dipl. Steuerexperte  
dipl. Experte in Rechnungslegung und Controlling  
EMBA Controlling & Consulting  
Leitung Geschäftsbereich Wirtschaftsberatung

## Vorschau Veranstaltungen

### MWST-Kurse 2017

Auch in diesem Jahr führen wir MWST-Kurse zu unterschiedlichen Themenbereichen durch. Eine gute Gelegenheit, die Chancen und Risiken Ihrer Unternehmung oder Ihrer Institution in Bezug auf die MWST zu thematisieren.

- 23. 08. MWST Spitäler
- 12. 09. Teilrevision MWSTG (je Vormittag und Nachmittag)
- 17. 10. MWST Rechnungswesen
- 18. 10. MWST Hochschulen/Forschungsanstalten und bildungsnahe Institutionen
- 31. 10. MWST grenzüberschreitende Transaktionen
- 01. 11. Teilrevision MWSTG (je Vormittag und Nachmittag)

Nähere Informationen zum Programm und Anmeldung unter [seminar@t-r.ch](mailto:seminar@t-r.ch)

## Vorschau Veranstaltungen

### MWST-Kongress 2017

Dienstag, 20. Juni 2017, 13.30-17.15 Uhr  
im Stade de Suisse Bern

#### «Teilrevision MWST-Gesetz»

Der MWST-Kongress 2017 richtet sein Augenmerk auf die Inkraftsetzung der Teilrevision des MWSTG auf den 1. Januar 2018. Als Gastreferenten zu unserem Anlass konnten wir den neuen Chef der Hauptabteilung MWST der Eidg. Steuerverwaltung, Herrn Raffaello Pietropaolo, sowie den Stv. Leiter der Abteilung Steuergesetzgebung der Eidg. Steuerverwaltung, Herrn Claude Grosjean, gewinnen. Neben der Teilrevision MWSTG werden ausgewählte MWST-Dauerbrenner und -Neuerungen anhand von Praxisbeispielen thematisiert. Abrunden werden wir den Kongress mit der Entwicklung in der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zur MWST.

Nähere Informationen zum Programm und Online-Anmeldung unter [www.t-r.ch/veranstaltungen](http://www.t-r.ch/veranstaltungen)

### Steuerseminar 2017

Donnerstag, 17. August 2017, 13.30-17.30 Uhr  
im Stade de Suisse Bern

#### «Kauf und Verkauf von Unternehmungen / Erwerb von Grundeigentum»

Vor dem Hintergrund der im Februar 2017 abgelehnten Unternehmenssteuerreform III skizziert Herr Claudio Fischer, Steuerverwalter des Kantons Bern, wie das kantonale Steuerrecht weiter entwickelt werden könnte. Anschliessend werden uns Gastreferenten der TCFG ([www.tcfg.ch](http://www.tcfg.ch)) allgemeine Einblicke in die Welt der Mergers & Acquisitions bzw. des Kaufs und Verkaufs von Unternehmungen gewähren. Dieser Faden wird aus Sicht der Steuerberatung durch Experten der T+R AG mit grundsätzlichen Ausführungen und Hinweisen zu Spezialfällen aufgenommen. Die Veranstaltung wird mit steuerlichen Ausführungen zum Erwerb von Grundeigentum abgerundet.

Nähere Informationen zum Programm und Online-Anmeldung unter [www.t-r.ch/veranstaltungen](http://www.t-r.ch/veranstaltungen)



[www.t-r.ch](http://www.t-r.ch)